

PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER SATZUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

- Flurgrenze
- Flur 14 Flurnummer
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Gebäude mit Hausnummer

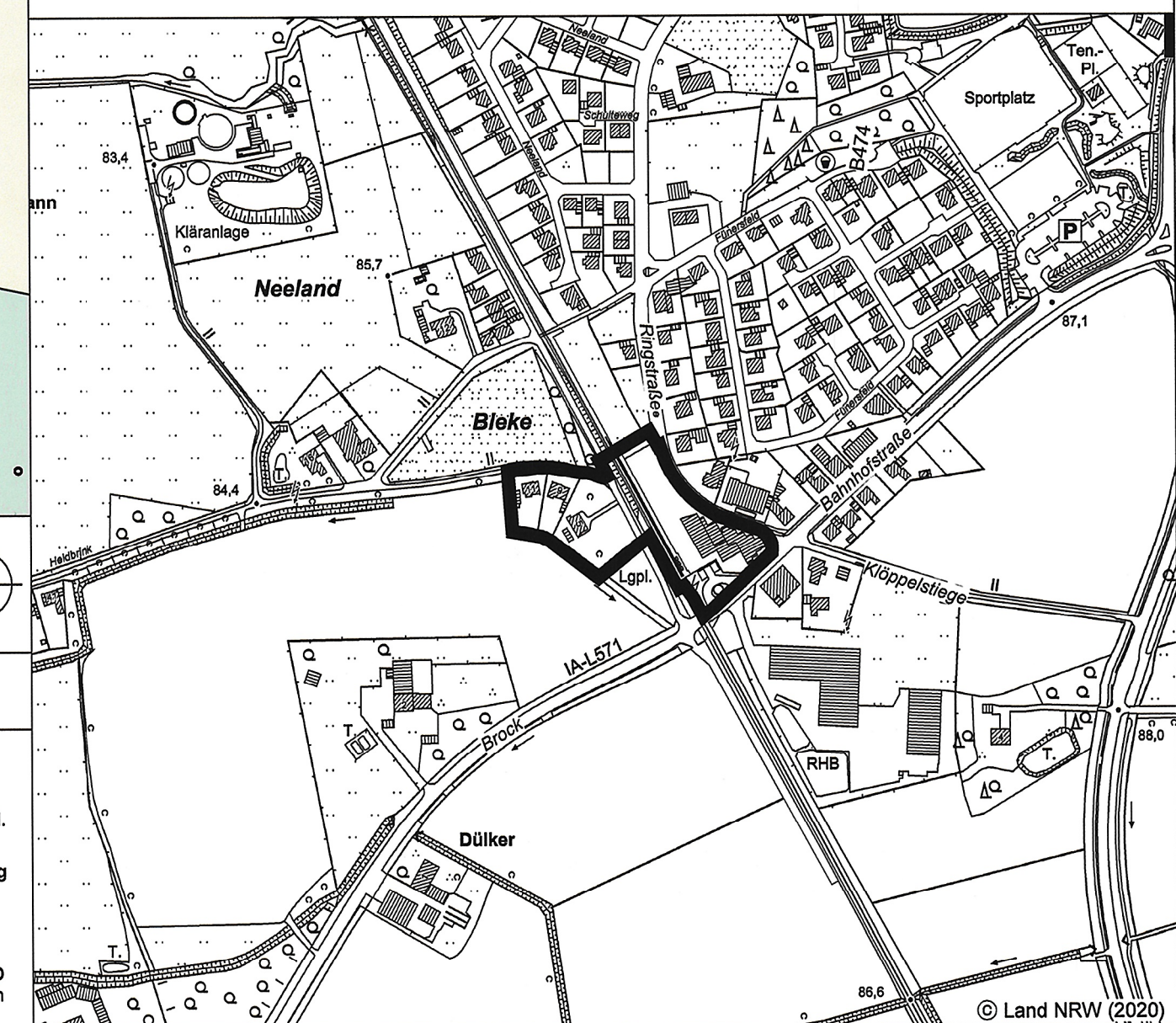
HINWEISE

1. **ARTENSCHUTZ**
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG eine Entfernung von Gehölzen nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09 eines jeden Jahres durchzuführen. Diese zeitliche Vorgabe gilt auch in Bezug auf etwaige Abbruchvorhaben.
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gegenüber Gebäudefleddermäusen ist vor Durchführung von Abbrucharbeiten eine qualifizierte, fachgutachterliche Abbruchbegehung erforderlich (Ein-, Ausflugkontrolle / Gebäudebegehung).
Zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldsperling und Gartenrotschwanz sind bei Abbrucharbeiten pro Gebäude vorgezogen pro Art jeweils 3 Nisthilfen innerhalb des Satzungsereichs fachgerecht anzubringen. Alternativ ist für den Feldsperling auch die Anbringung eines Sperlingskoloniehäuses möglich.
1. **DENKMALSCHUTZ**
Erste Erdbeobachtungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Gemeinde Rosendahl

Innenbereichssatzung

"Bahnhof Holtwick" OT Holtwick



Stand	17.08.2020
Bearb.	CL / KW
Plangröße	70 x 55
Maßstab	1 : 500
Planbearbeitung:	

0 10 20 30 40 60 m

WP/WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daxper Straße 35 · D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 · Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de

Gemarkung: Holtwick
Flur: 014 / 016
Quellenvermerk: Land NRW / Kreis Coesfeld (2020)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 25.06.2020 gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches beschlossen, diese Innenbereichssatzung aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 01.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Rosendahl, den 07.09.2020

Gottheil (Bürgermeister)

Heitz (Schriftführer)

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 25.06.2020 gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese Innenbereichssatzung öffentlich auszulegen.
Rosendahl, den 07.09.2020

Gottheil (Bürgermeister)

Heitz (Schriftführer)

Diese Innenbereichssatzung - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 09.07.2020 bis 28.08.2020 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Rosendahl, den 07.09.2020

Gottheil (Bürgermeister)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 558), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2555), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 03.09.2020 gem. § 10 des Baugesetzbuches diese Innenbereichssatzung als Satzung beschlossen. Dieser Plan wird hiermit ausgelegt.
Rosendahl, den 07.09.2020

Gottheil (Bürgermeister)

Heitz (Schriftführer)

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss diese Innenbereichssatzung am 03.09.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist diese Innenbereichssatzung in Kraft getreten.
Rosendahl, den 07.09.2020

Gottheil (Bürgermeister)